

	Datum	Kurzbezeichnung	Inhalt zusammengefasst
1	23.01.2002	Kontrolle des Handels	Jeder Betrieb der ein Produkt vermarkten möchte, das er selbst erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland importiert hat, muss sich kontrollieren lassen. Folgende Tätigkeiten des Handels sind kontrollpflichtig: Zerlegung, Verpackung und Etikettierung von Fleisch, Käse, Backerzeugnissen und Getreide in Selbstbedienung.
2	14.01.2004	Saatgut und Pflanzkartoffeln aus biologischer Landwirtschaft- Errichtung einer Datenbank	Einrichtungen einer Datenbank (Erfassung der Sorten) für Saatgut und Pflanzkartoffeln der AGES.
3	06.12.2007	Runderlass Kälbergruppenhaltung	Einzelhaltung nur bis 1 Woche nach Geburt erlaubt und bei gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen. Konv. Ersatzkalb zulässig.
4	27.11.2008	Firmen-Handelsname	Firmen- und Handelsname sowie Handelsmarke als Teil der Etikettierung dürfen nicht irreführend auf „ Bio“ hinführen, wenn kein Bezug zur biolog. LW vorhanden ist.
5	23.12.2008	Mittel zur Reinigung und Desinfektion in der pflanzl. Erzeugung	Alkohol, Chlordioxid, Gesteinsmehle, Kali- und Natronseifen, Branntkalk, Kalk, Kalkmilch, mech./ therm. Behandlungen (z.B. Abflammen), Mikroorganismen, Natriumhydroxid, Natriumkarbonat, nat. Pflanzenessenzen, organische Säuren und deren Salze (Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure, Benzoesäure, Wasser, Dampf, Wasserstoffperoxid (siehe Betriebsmittelkatalog)
6	18.02.2009	Sammel- und Bereinigungserlass	Für: Geflügel-langsam wachsende Rassen, Umgang mit Tieren (Enthornung,...), Färben von Eiern, Anbindehaltung-Kleinbetriebsregelung, Verwendung nichtbiolog. Tiere(Geflügel), Nichtbiol. Saatgut, Ausnahmen – Übergangsbestimmungen, Vitamine bei Wiederkäuer
7	07.05.2009	Bio - in der Zutatenliste	Werden einzelne Zutaten landw. Ursprungs aus biolog. Produktion angegeben, muss hier ein vollständiges Zutatenverzeichnis angeführt werden, wo sichtbar sein muss, welche Zutaten bio sind.
8	27.05.2009	Berichtigungserlass bio Produktion	Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 12 Abs. 3 lit.: „Kombinierte Klappenlänge bei Geflügel“ entfernt. Hinzugefügt: Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Art. 36-38 BMGFJ -75340/0049-IV/B/7/2008:„Biologische Landwirtschaft rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“. Verordnung (EG) Nr. 889/2008,. BMG-75340/0019-II/B/7/2009 betreffend: Art. 24 Abs. 4 lit.
9	15.03.2011	Sammelerlass 2011	Umstellungszeit der Rinder (mind. 12 Monate, ¼ des Lebens am Biobetrieb Färben gekochter Eier (E 553 b Talkum kommt hinzu) Anbindehaltung: bei alleiniger Haltung von Tieren einer Tierkategorie(z.b nur männl. Masttiere) max 20 GVE /sonst 35GVE!
10	20.10.2011	Geflügelhaltung	Anforderungen Mindestmaße Stallflächen, Außenbereich, Auslauf Geflügelelterntierhaltung
11	16.12.2011	Geflügelhaltung II langsam wachsende Rassen, Platzbedarf Küken	Tägl. Zuwachs bei Hühner max ≤ 40g/Tag. Rassen Hühner: Puten: Kelly BBB -Red JA (braun) Kelly Wrolstad -JA 757 (Steirerhuhn- Bio weiß) Kelly Supermini - RED JA 87K, begrenzt bis 31.12.2012 -Coloryield JA, begrenzt bis 31.12.2012 Ausnahmegenehmigung der Besatzdichte (10 Tiere/m ² , max 21kg/m ² Lebendgewicht) bis max. 10.12.2013 (ohne Behördegen.)
12	06.08.2013	Sammelerlass 2013	1) Überlager von konventionell ungebeiztem Gemüsesaatgut 2) Erde für Substrate und für die Kompostierung

			<p>3) Zuschlagsstoffe natürlicher Herkunft für die Herstellung von Substraten</p> <p>4) Anwendung von Fütterungsarzneimitteln bei Biofischen im Süßwasser</p> <p>5) Langsam wachsende Rassen</p>
13	05.12.2013	Biologische Produktion; Verwendung von Erde	<p>1) Ergänzung des Erlasses vom 6.8.2013, BMG-75340/0013-II/B/13/2013</p> <p>2) Ausbringung bzw. Lagerung von Fremderde auf Flächen, die der Biokontrolle unterliegen</p>
14	03-04-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Teilnahme von Tieren an Versteigerungen und Zuchtschauen	<p>Jeder Handel mit Bioprodukten unterliegt demnach der Biokontrolle. Rechnungen für Bioprodukte - dazu zählen auch lebende Tiere - dürfen nur von Unternehmen, Vereinigungen oder Personen ausgestellt werden, die für diese Tätigkeit ein gültiges Zertifikat besitzen.</p> <p>Wenn im Falle von Versteigerungen der Veranstalter ausschließlich als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auftritt, bringt der Veranstalter keine Erzeugnisse in Verkehr. Es besteht daher keine Kontrollpflicht. Falls durch die Rechnungspapiere belegt ist bzw. der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter als Verkäufer auftritt, besteht naturgemäß Kontrollpflicht für den Veranstalter. D.h. beim Handel mit Biotieren bleibt der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) nur dann bestehen, wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer dem Kontrollsystem unterliegen.</p> <p>Grundsatz 2: Biotiere müssen ohne Unterbrechung entsprechend den Vorgaben der EUBioverordnung gehalten und gefüttert werden. Sonderfall Versteigerungen und Zuchtschauen: Aufgrund der Gegebenheiten kann bei der Teilnahme von Biotieren an Versteigerungen und Zuchtschauen vom 2. Grundsatz abgewichen werden. Haltung und Fütterung unterliegen während des Aufenthalts auf Versteigerungen und Zuchtschauen nicht der Biokontrolle, der Biostatus (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) der Biotiere bleibt unbeeinflusst.</p>
15	12-04-2017	Runderlass: Biologische Produktion; Einstreu- und Beschäftigungsmaterial für Schweine	<p>Genauere Definition, Art und Menge von Einstreu, Beschäftigungsmaterial im Liegebereich, Kotbereich, Aktivitätsbereich</p>
16	16-12-2017	Biologische Produktion; Umstellungszeiten von konventionellem vegetativem Pflanzmaterial außer Kartoffeln , Änderung in Bezug auf Gehölze	<p>In Bezug auf den Erlass vom 4.1.2017, BMGF-75340/0030-II/B/16a/2016 wird die Anlage ersetzt. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle sind für konventionelles vegetatives Pflanzmaterial, außer Kartoffeln, die Umstellungszeiten und Bedingungen gemäß der angeschlossenen Anlage zu beachten. Der Runderlass vom 3.11.2017, BMGF-75340/0032-II/B/16a/2017, ist als obsolet zu betrachten.</p>
17	21-12-2017	Biologische Produktion; Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung ; Runderlass	<p>1) Nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung</p> <p>2) Auslaufmanagement für Hühner</p> <p>3) Gewährung von Auslauf für Geflügel</p> <p>Auslaufzeiten für Geflügelarten</p>
18	04-06-2018	Biologische Produktion; Gewährung auf Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den	<p>Der Erlass vom 21.12.2017, BMG-75340/0033-II/B/6a/2017, „Gewährung von Auslauf und nationale Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“, wird betreffend Punkt 2., Auslaufmanagement für Hühner, auf Geflügel ausgedehnt und daher geändert.</p> <p>Bei Einhaltung der oben genannten Anforderungen und Kriterien</p>

		Auslauf in der Geflügelhaltung (II); Runderlass	kann die Auslaufruhezeit bereits 2018 mindestens zwei Wochen betragen. Werden die Anforderungen und Kriterien 2018 nicht eingehalten, gilt für 2018 noch die Dauer von mindestens vier Wochen gemäß Erlass GZ 32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001, „Anhang I B Punkt 8.4.6 Festlegung der Ruhezeit für den Auslauf in der Geflügelhaltung“. Jedenfalls sind die Anforderungen spätestens mit 1.1.2019 in Bezug auf Hühner und 1.1.2020 in Bezug auf alle anderen Geflügelarten einzuhalten.“
19	19-12-2019	Biologische Produktion; Durchführung von Eingriffen bei Tieren	Art. 18 Abs. 1 der Vo. 889/2008 entspricht Anh. II Teil II Nr. 1.7.8. d. Vo (EU) 2018/848, welche ab 01-01-2021 gilt: Kupieren von Schwänzen bei Schafe, Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren und Enthornung im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit anderer gefährdet wäre. Ab 01-01-2020 Durchführung betriebsbezogener Ausnahmegenehmigungen bei Zerstören der Hornanlage von Kälbern unter 6 Wochen und Kitzen unter 4 Wochen sowie das Kupieren von Schwänzen weibl. Lämmer die für die Zucht bestimmt sind bis zu einem Alter von 7 Tagen bei einer tierärztlich bestätigten Notwendigkeit. (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag betriebliche Ausnahme) Fallbezogene Ausnahmen wie Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren oder Enthornung von Kälbern über 6 Wochen (Antragsstellung LM-Behörde, Formular Antrag fallweise Ausnahme) Beide Anträge sind vor dem Eingriff an die zuständigen Behörden (siehe Adressliste) zu stellen
20	21-01-2020	Biologische Produktion; Geflügel-Elterntierhaltung, Runderlass	Aufhebung der Erlässe BMG-7534-0008-II/B/7/2010 vom 27. 2.2010 betreffend Geflügel-Elterntierhaltung sowie BMASGK-75340/0010/IX/B/13/2018 vom 04.10.2018 betreffend Elterntierhaltung in Bezug auf Freigelände Neueinstellungen von Elterntierherden unter den in den genannten Erlässen erwähnten Bedingungen ist nicht mehr zulässig, es sind die Haltungsanforderungen für Geflügel insbesondere gemäß der Vo. (EG) Nr. 889/2008 einzuhalten
21	28-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass temporäre Anbindehaltung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Die temporäre Anbindehaltung von Rindern ist nur zulässig, wenn die Tiere Weidegang erhalten und außerhalb der Weidezeit mind. 2x pro Woche Winterauslauf erhalten. Ein Tierbesatz von 35 GVE (wenn mehrere Tierkategorien gehalten werden) darf nicht überschritten werden. Werden nur Tiere einer Kategorie gehalten (z.B. Kalbinnen), so liegt die Obergrenze bei 20 GVE. Die Antragsstellung über die temporäre Anbindehaltung erfolgt über VIS von den Betrieben selbst oder über zuständige Servicestellen (LK, Bio Austria). Die betriebliche Notwendigkeit ist anzugeben, die Genehmigung wird unbefristet erteilt.
22	28-12-2020	Biologische Produktion; Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes	Rückwirkende Anerkennungen auf Flächen werden ab 01-01-2021 erst nach positiver Antragsstellung an die LM-Behörden genehmigt. Durchführung ab 01-01-2021 möglich wenn - 3 jähriges Bestehen von Futterkulturen - 2 jähriges Bestehen von Grünlandflächen - 2 jähriges Bestehen einer Brache auf Ackerflächen Verfahren: Formular Antrag und Anlage ausgefüllt an zuständige Lebensmittelbehörde übermitteln
23	28-12-2020	Biologische Produktion; Runderlass	Ab 01-01-2021: Ausnahme für betriebliches Enthornen von Kälbern bis zum Alter von 6 Wochen oder Kitzen bis zum Alter von

		Durchführung von Eingriffen am Nutztier, Änderung	4 Wochen sowie das Kupieren der Schwänze von Lämmern im Alter bis zu 7 Tagen ist über das VIS zu beantragen. Gültigkeit der Genehmigung 3 Jahre. Einzeltierbezogene Eingriffe wie das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren (Gültigkeit bis 31-12-2021) oder das Enthornen von älteren Kälbern und Rindern sind rechtzeitig vor dem Eingriff über das VIS zu stellen. Betriebliche Notwendigkeit wird im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen 2021 auf Plausibilität geprüft.
24	29-12-2020	Biologische Produktion; Überdachung von Freigelände, Runderlass	Für Neubauten ab 01-01-2021 gilt: Ausläufe von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen müssen mindestens 50% der Mindestauslauffläche unüberdacht ausgeführt sein. Sonderregelung für die Ausweitung der unüberdachten Fläche auf 75% gilt nur in Gebieten mit jährlicher Niederschlagsmenge von >1200 mm sowie für säugende Sauen mit Ferkel bis zum Absetzgewicht von 35 kg. Die Auslaufüberdachung bei allen Tierarten wird im Zuge der Jahreskontrolle 2021 von den Kontrollstellen erhoben. Die Informationen werden an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weitergegeben. Übergangsfristen für Altbauten bis Ende 2030 für die Anpassung der unüberdachten Freifläche auf max. 50 % bis 25%, je nach Niederschlagsmenge und Tierart.
25	17-03-2021	Biologische Produktion; Runderlass Freigelände und Weidezugang ab 2022	Änderungen zur Bio Weideregulation gültig ab 01-01-2022. Weidezeit April-Oktober, Weide notwendig für alle raufutterverzehrenden Tiere, wann immer die Umstände es gestatten, Überweidung soll verhindert werden, Unterteilung in A (Laufstall mit ständigem Zugang zu ausreichend Auslauf), B (Laufstall ohne Auslauf) und C (Rinder älter als 6 Monate in temporärer Anbindehaltung), D (Tiere in ganzjähriger Haltung im Freien) -Betriebe, Thema Maximum und Optimum an Weide Maximum an Weide: Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Optimum an Weide: es wird ein regionaltypisches boden- und klimaangepasstes Weidemanagement auf Basis der guten landwirtschaftlichen Bio-Praxis einzelbetrieblich umgesetzt. Bewegungsaspekt steht im Vordergrund.
26	10-05-2021	Biologische Produktion; Runderlass Eingriffe bei Tieren	Änderungen Eingriffe bei Tieren ab 01-01-2022 Eingriffe via VIS beantragen (Verbrauchergesundheitsinformationssystem)
27	29-12-2021	Biologische Produktion; Runderlass Traditionelles Färben von Schalen gekochter Eier	Positivliste mit zulässigen Farbstoffen und Überzugstoffen, Einschränkung auf Jänner-April/Mai (Ostern).
28	08-02-2022	Biologische Produktion; Runderlass Kennzeichnung von „Bio-Kräutersalz“	2022 wird die Veröffentlichung einer Bio-Salz-Verordnung erwartet, bis dahin ist die Verwendung von konventionellem Salz zulässig, ab In-Kraft-Treten der neuen VO wird eine Aufbrauchsfrist von 3 Monaten gewährt.
29	25-03-2022	Runderlass: Biologische Produktion; Verfügbarkeit von Biojungsauen und Biozuchtferkeln	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können nichtbiologische Schweine zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Zum Zwecke der Zucht dürfen konventionelle Jungsau, welche noch nicht geworfen haben, im Rahmen von 20% des eigenen Bestandes an ausgewachsenen Schweinen und konventionelle Ferkel zur Zucht (< 35kg) zugekauft werden, wenn keine biologische Tiere verfügbar waren. Der genannte Prozentsatz kann, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, auf bis zu 40 % erhöht werden: die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert oder eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt oder es wurde mit dem Aufbau eines

			<p>neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.</p> <p>Prinzipiell müssen Schweine aus Bio Herkunft eingestellt werden.</p> <p>Die quantitative Verfügbarkeit von Biozuchtferkeln und Biojungsauen ist gegeben, die qualitative Verfügbarkeit ist aber nicht gegeben. Ist die quantitative Verfügbarkeit Bio Zuchtferkel und Jungsauen üblicher Rassen nicht gewährleistet, können nichtbiologische Tiere zur Zucht eingesetzt werden- Beantragung bei der Behörde!! 2 Bestätigungen eines Zuchtverbandes oder Servicestelle über die Nichtverfügbarkeit sind notwendig.</p> <p>Der Zugang der genehmigten nichtbiologischen Tiere muss innerhalb von drei Monaten ab Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen. Bei gefährdeten Rassen und Herdebuchzuchttier ist keine behördliche Genehmigung notwendig bei (Turopolje, Mangalitz) hier dürfen nichtbiologische Zuchtferkel oder Jungsauen uneingeschränkt eingestellt werden.</p>
--	--	--	---